**Landesjugendamt Rheinland**

**Landesjugendamt Westfalen**

**Merkblatt zur vorgezogenen Antragstellung für Einzelprojekte der Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 KJFP NW im Jahr 2022**

**Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags**

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

**Gliederungsvorschlag**

**1. Titel, Inhalt, Zielgruppe**

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum In-

halt und die Zielgruppe.

**2. Bedarf/Begründung**

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt

erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche

Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Pro-

bleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläu-

tert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische

Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere

theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur

sind hier weniger hilfreich.

Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen

Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

**3. Ziele**

Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen

des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und darge-

stellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationali-

sierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe be-

ziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren

als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen,

dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

**4. Arbeitsweisen**

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der

geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedin-

gungen wie Zeiten (Anzahl, Dauer und Rhythmus der geplanten Projekttermine),

Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in

welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädago-

gisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schil-

dern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll,

wie gearbeitet wird. Bitte geben Sie die geplante Anzahl der teilnehmenden Kinder

und Jugendlichen an.

**5. Auswertung**

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert

werden soll.

**Weitere Hinweise**

Den Auszug aus den Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2021 aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und Pos. 5.2. füge ich bei.

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

* In den Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 ist es zulässig, schon vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides Lieferungs- und Leistungsverträge abzuschließen, die der Ausführung des Projektes zuzurechnen sind. Voraussetzungen hierfür sind, dass diese für die Reiseplanung notwendig sind, dass sie stornierbar sind und dass bei der vorgelagerten Buchung die entsprechenden Regelungen der ANBest-P bzw. ANBest-G beachtet wurden.
* Wegen der o.a. Regelung ist für die beiden Förderbereiche der Antragsvordruck Muster 1a zu verwenden.

- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge zur Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und

5.2, die bereits bis zum **30.06.2022 realisiert werden sollen**, ist der **15.10.2021**.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Es wird jedoch darauf hinge-   
 wiesen, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt

werden.

- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte an dem „Auszug aus den

Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr

2021 aus dem Kinder- und Jugendförderplan “. Im Weiteren gelten ebenfalls die

Anforderungen des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des

Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben,

aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen

Honorarkosten und lt. Ziffer 3.2 des Allgemeinen Teils der Förderrichtlinien auch

Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).

- Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des

Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung

findet. **Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen**. Ggf.

sind bei der Beantragung die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung

des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

- Die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt gem.

den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

**Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter**

**(mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen**

**sind.**

- Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln

Voraus. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die nachfolgenden

Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement). Die o. a. Förderhöhe bleibt davon

unberührt.

- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten

als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen

werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro,

wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der

zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird aus-

drücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht

übersteigen darf.

- Der Anlage 1 sollte ein spezifizierter Kostenplan beigefügt werden, in dem die einzel-

nen Kosten (-ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden.

- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:

- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume,

- Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen,

- Investive Kosten,

- Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten

Angeboten entstehen (z. B. Fortbildungen, Seminare, Reisekosten) sind nicht

förderfähig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb

zuzuordnen sind.

- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,00 Euro; die Bagatellgrenze für

freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan

1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenk-

stätten beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro

(bezogen auf den Zuwendungsbetrag).